

Lehre des internationalen Rechts – zeitgemäß?

Herausgegeben von

Stephan Hobe, Thilo Marauhn

Referate von

Stephan Hobe, Thilo Marauhn, Marc-Philippe Weller,
Christoph Benicke, Markus Beham, Melanie Fink,
Ralph Janik, Stefanie Haumer, Katja Schöberl,
Arne Reißmann, Susanne L. Gössl, Kirk W. Junker,
Andrea Hamann, Lauri Mälksoo, Volker Röben



C.F. Müller

Vom Internationalen in der Privatrechtslehre – Berührungspunkte und Relevanz

Von Dr. Susanne L. Gössl, LL.M., Bonn

- I. Verortung der Diskussion
- II. Praxisrelevanz
 1. Relevanz auf dem Arbeitsmarkt
 2. Relevanz in der Rechtspraxis
- III. Berührungspunkte
 1. Relativierung der Probleme
 2. Verringerung des „Information Overflow“
- IV. Synergieeffekte mit anderen Vertiefungsveranstaltungen

Vielen herzlichen Dank für die Möglichkeit, auf dieser Tagung auch die Stimme der jungen Kollisionsrechtler(innen) in die Diskussion einbringen zu können.¹

I. Verortung der Diskussion

Bevor auf die Frage eingegangen wird, wie das Internationale Privatrecht (IPR) und andere Bereiche, die sich mit privatrechtlichen grenzüberschreitenden Fragen beschäftigen, stärker in der Lehre vertreten werden sollte, stellt sich die Frage, in welchem Umfang und Kontext dieses Ziel anzustreben ist. Mit anderen Worten: Sollen diese Bereiche (stärker) Teil des Examenspflichtstoffs werden oder als Spezialmaterie vor allem im Schwerpunktbereichsstudium angeboten werden oder bieten sich weitere Wege?

In einigen Bundesländern ist das IPR in den JAG als Teil des Examensstoffs „in Grundzügen“ vorgesehen, ähnlich wie andere Nebengebiete.² Es ist sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig, das IPR in Grundzügen zu verlangen, da es in der Praxis äußerst relevant ist und stetig an Relevanz zunimmt.

Eine stärkere Betonung im Staatsexamen würde aber im Zweifel dazu führen, dass die übrigen Nebengebiete ebenfalls stärkere Beachtung im JAG und Staatsexamina reklamierten. Dies verstärkte die bereits vorhandene Tendenz in Examensklausuren, immer mehr Einzel- und Detailwissen und weniger System- und Strukturverständnis abzufragen. Dies spricht dagegen, das IPR im Examen mehr als nur „in Grundzügen“ zu verlangen.

Eine Alternative könnte sein, die Studierenden verstärkt zu einem internationalprivatrechtlichen Schwerpunktbereichsstudium zu animieren. Dies hat den Vorteil, dass in den Vorlesungen und Seminaren mit Studierenden zusammengearbeitet wird, die wirklich Interesse an einer Wissensvertiefung haben. Dies ist vorzuzugswürdig gegenüber

¹ Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten und um Fußnoten ergänzt.

² Je nach JAG etwa ZPO, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, FamFG, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kommunalrecht, StPO, Wirtschaftsstrafrecht, Europarecht, Völkerrecht etc.

der Möglichkeit, mit Studierenden zusammen zu arbeiten, die unter Zeitdruck und gezwungenermaßen noch eine weitere unter vielen Themen lernen müssen.

Darüber hinaus wäre es aber wünschenswert, und aus Sicht der Praxis notwendig, den Studierenden den Eindruck zu vermitteln, dass in der heutigen globalisierten, europäisierten und vernetzten Welt Grundkenntnisse im Privatrecht mit internationalem Bezug notwendig sind. Statt einen (weiteren) zivilrechtlichen Kurs im Grundstudium anzubieten, der im Zweifel nur von einer Minderheit besucht wird, könnte man dies durch die Etablierung eines Grundlagenkurses erreichen, wie dies bereits an einigen Universitäten angeboten wird. Parallel zu Veranstaltungen in der Rechtsgeschichte, -philosophie, -methodik ließe sich ein Kurs einrichten, der den Studierenden in den frühen Semestern erste Einblicke in Kollisionsrecht, Rechtsvergleichung, Völkerrecht und Einheitsrecht gewährt. Dies hätte den Vorteil, dass das IPR nicht am Ende des Grundstudiums als eher zu vernachlässigender Kurs im Zivilrecht angeboten würde, sondern am Anfang als ein Kurs, der verschiedene Gebiete vernetzt und bereits früh das Interesse für grenzüberschreitende Sachverhalte schafft und für damit verbundene Probleme sensibilisiert. Im frühen Stadium des Studiums sind die Studierenden darüber hinaus noch nicht so stark auf das Examen fixiert und offener für Veranstaltungen „neben“ den Kerngebieten. Hinzu käme der Vorteil, dass bereits früh Berührungspunkte zu der Materie abgebaut würden (ausführlich unten unter III.).

II. Praxisrelevanz

Fragt man sich, wie attraktiv ein internationalprivatrechtlicher Schwerpunkt oder auch der Besuch einer Sonderveranstaltung für einen Studierenden ist, hat ersterer eigentlich sehr gute Chancen, Interesse für letzteren zu wecken: „International“ ist ein Modewort und „internationale“ Tätigkeiten wecken Interesse.

Auch sind die internationalprivatrechtlichen Fragestellungen extrem praxisrelevant. Der Online-Handel, die Bevölkerungsbewegungen innerhalb (und außerhalb) Europas oder die allgemein verstärkte grenzüberschreitende Aktivität durch die Globalisierung und die Flüchtlingskrise führen dazu, dass nahezu alle privatrechtlichen Gebiete immer häufiger mit Fragen konfrontiert werden, in denen mehr als eine Rechtsordnung involviert ist.

Dieser Fakt ist aber im allgemeinen Studierendenbewusstsein nicht immer verankert, was geändert werden könnte.

1. Relevanz auf dem Arbeitsmarkt

Kollisionsrechtliche, rechtsvergleichende oder auch internationalverfahrensrechtliche Fragen sind nie „alleine“ für den Ausgang eines Rechtsstreits relevant, sondern immer in Kombination mit verschiedenen nationalen Regelungen, um deren konkrete Anwendung oder Anwendbarkeit es geht. Aus diesem Grund gibt es nur wenige Stellenausschreibungen außerhalb der Wissenschaft, die speziell allgemeine Kenntnisse im Kollisionsrecht oder der Rechtsvergleichung verlangen. Typischerweise werden Kenntnisse im Handels-, Familien-, Immaterialgüter- oder Verfahrensrecht „mit seinen internationalen Bezügen“ verlangt. Den Studierenden ist daher nicht unbedingt bewusst,

dass Kenntnisse im IPR und verwandten Gebieten bei einem Großteil der nicht rein lokal tätigen Kanzleien, Notariaten, Unternehmen und Gerichten sehr gefragt sind.

Dem könnte abgeholfen werden dadurch, dass in den Vorlesungen stärker der Bezug zu aktuellen Fällen hergestellt und die Praxisrelevanz betont wird. Ergänzend könnten Praktiker (Richter, Notare, Anwälte) zu Vorträgen eingeladen werden und von ihrer Tätigkeit mit einem Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Fragestellungen berichten.

2. Relevanz in der Rechtspraxis

Weiterhin könnten stärker praxisorientierte Projekte durchgeführt werden. Mit dem *Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court* ist das Internationale Verfahrens- und das UN-Kaufrecht abgedeckt. Der *Moot Court* motiviert bereits sehr erfolgreich seine Teilnehmer dazu, internationalprivatrechtlich tätig zu werden oder zu bleiben. Darüber hinaus sind rein kollisionsrechtliche oder rechtsvergleichende Fälle für *Moot Courts* schwierig zu konstruieren. Allerdings wäre es möglich, in Anlehnung an das *Moot-Court*-Konzept, Wettbewerbe zur Vertragsgestaltung zwischen Parteien aus verschiedenen Rechtsordnungen zu veranstalten (z.B. aus Sicht eines Notares oder auch aus Sicht zweier Parteivertreter). Solche Veranstaltungen würden darüber hinaus daran anknüpfen, dass Kautelarfragestellungen im Examen an Bedeutung gewinnen.

III. Berührungspunkte

Weiterhin schrecken einige Studierende vor internationalprivatrechtlichen Vorlesungen (und Klausuren) zurück, weil sie Berührungspunkte gegenüber dem Gebiet haben. Es halten sich, teils von den Dozenten oder Kommilitonen verstärkte, Gerüchte, das IPR sei „schwer“, „abstrakt“ und „anders“.³ Auch sei das Studium nur bei Kenntnis von mindestens französisch, englisch und spanisch auf Muttersprachniveau möglich.

1. Relativierung der Probleme

Es wäre hilfreich, hier anzusetzen und bereits frühzeitig diesen Eindruck zu relativieren.

- Internationalprivatrechtliche Fragestellungen können ohne Zweifel schwer sein. Sie bauen auf Kenntnis des materiellen Rechts auf und erfordern ein hohes Abstraktionsniveau und Systemverständnis. Aber das ganze Jurastudium ist nicht dafür bekannt, einfach zu sein. Das Schwerpunktstudium und die gesamte Examensvorbereitung bauen auf Grundstudiumswissen auf und verlangen den Studierenden Transferleistungen und Systemverständnis ab.
- Das Kollisionsrecht erfordert einen hohen Grad an Abstraktion. Dies macht zum Teil seinen Reiz aus. Zum anderen ist Abstraktheit ebenfalls nichts, wovor andere

³ Zitate stammen aus Gesprächen mit Studierenden der Universitäten Köln und Bonn. Vgl. etwa das berühmte, gerne auch in Vorlesungen angeführte Zitat: „The realm of the conflict of laws is a dismal swamp, filled with quaking quagmires, and inhabited by learned but eccentric professors who theorize about mysterious matters in a strange and incomprehensible jargon. The ordinary court, or lawyer, is quite lost when engulfed in it.“, *William L. Prosser* zitiert nach *Herbert F. Goodrich*, *Directive or Dialectic*, *Vanderbilt Law Review* 6 (1953), S. 442 (442).

Gebiete der Rechtswissenschaft gefeiert sind.⁴ Schließlich ist es eine Frage des Dozenten, wie konkret oder abstrakt die Vorlesung ist und gerade das IPR hat den großen Reiz, dass es abstraktes Denken stets mit konkreten Falllösungen verbinden kann.⁵ Hinzu kommt, wie bereits dargestellt, dass diese konkreten Fragestellungen hochaktuell sind und ihre Relevanz zunimmt.

2. Verringerung des „Information-Overflow“

Was allerdings stimmt, ist der Fakt, dass das IPR und auch die Rechtsvergleichung „anders“ insofern sind, als sie andere Ziele als das materielle Recht haben und daher eine andere Dogmatik. Gleich am Anfang einer IPR-Vorlesung werden viele Studierende daher informativ überfordert:

Sie müssen noch vor den eigentlichen Vorlesungsinhalten verarbeiten,

- dass es überhaupt eine Meta-Rechtsordnung⁶ gibt, die andere Rechtsordnungen koordiniert,
- dass diese Rechtsordnung eine eigene Dogmatik und eigene Ziele hat (bzw. dass dies umstritten ist),
- zugleich eigene und häufig uneindeutige Terminologien in primär Latein und Französisch hat⁷ und
- es neben dem EGBGB noch unionsrechtliche Kollisionsregelungen gibt, die auf der zu lernenden Dogmatik aufbauen, aber doch im Detail davon abweichen.

Darüber hinaus verlangt jeder IPR-Fall ihnen (teils sehr spezielle) Kenntnisse des eigenen Rechts ab und sie werden Informationen zu anderen Rechtsordnungen ausgesetzt, ohne einordnen zu können, wie wichtig dies für die restliche Vorlesung ist. Diese anfängliche informationelle Überforderung führt dazu, dass viele Studierende aufgeben und sich nicht auf die Materie einlassen.

Solche Berührungängste könnten gemildert werden dadurch, dass das IPR in den übrigen sachrechtlichen Vorlesungen im Zivilrecht nicht vollends ausgeblendet wird, wie dies typischerweise geschieht. Hierbei geht es nicht darum, die IPR-Vorlesung in einzelnen Sachrechtsvorlesungen aufgehen zu lassen oder die allgemeinen zivilrechtlichen Vorlesungen inhaltlich zu erweitern. Es geht darum, in einem kurzen Satz, der weniger

4 Vgl. etwa *Giuseppe Capograssi*, Das Problem der Rechtswissenschaft, in: Michael W. Hebeisen (Hrsg.), *Ausgewählte Werke von Giuseppe Capograssi in deutscher Übersetzung*, Band V – Rechtsphilosophie, 2012, S. 9 (221 f.).

5 Ähnlich der leider unveröffentlichte Vortrag von *Ralf Michaels*, What Private International Law Is About, *Journal of Private International Law Conference 2011 in Mailand* am 15.4.2011; vgl. auch *Erik Jayme*, Internationales Privatrecht als Lebensform, in: Walther Hadding (Hrsg.), *Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/1935*, 1999, S. 237 (238).

6 Zum Begriff „Meta“-Recht etwa *Gerhard Dannemann*, Rechtsvergleichung im Exil. Martin Wolff und das englische Recht, 2004, S. 10; *Peter Mankowski*, Europäisches Internationales Privat- und Prozessrecht im Lichte der ökonomischen Analyse, in: Claus Ott/Hans-Bernd Schäfer (Hrsg.), *Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen*, 2002, S. 118 (118).

7 Ausführlich von *Christian v. Bar/Peter Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. 1, Allgemeine Lehren, 2. Auflage 2003, § 1 Rn. 14-28; etwa Anknüpfungsgegenstand, Personalstatut (≠ Personalstatut), Vorfrage, Erstfrage, Anpassung, Angleichung, Substitution, Transposition, *lex fori*, *lex causae*, *forum non conveniens*, *exequatur*, *renvoi*, *ordre public*, *dépeçage* etc.

als eine Minute erfordert, auf den Grund hinzuweisen, weswegen deutsches Sachrecht anwendbar ist, um damit auf das IPR vorzubereiten.⁸

Zum Beispiel könnte der Dozent im allgemeinen Kaufrecht kurz und unproblematisch die Anknüpfung nach Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO⁹ prüfen, evtl. darauf hinweisen, dass es daneben das UN-Kaufrecht¹⁰ gibt und feststellen, dass deutsches Recht anwendbar ist.¹¹

Wenn ein solcher oder vergleichbarer Satz in jeder Veranstaltung vorkommt, werden die Studierenden an den Gedanken gewöhnt, dass überhaupt die Fragestellung existiert, welches Recht anwendbar ist, und dass dies separat in der Rom I-Verordnung geregelt ist. Um die Angst vor der Materie zu nehmen, könnte noch darauf hingewiesen werden, dass diese Frage nicht klausurrelevant ist. Dies würde den Zugang zu einer späteren Vorlesung im IPR deutlich erleichtern, da an bereits vorhandenes Wissen angeknüpft werden kann.¹² Auch kann so erstes Interesse geweckt werden, ohne Druck auszuüben.

IV. Synergieeffekte mit anderen Vertiefungsveranstaltungen

Schließlich kann im Schwerpunktstudium, soweit die Schwerpunktbereichszuschnitte dies erlauben, darauf geachtet werden, dass Synergieeffekte bezogen auf nationale und grenzüberschreitende Bereiche erzeugt werden sowie einzelne Veranstaltungen kombiniert werden und aufeinander verweisen.

Etwa könnte eine Vorlesung „Vertiefung Handelsrecht“ kombiniert werden mit „Internationalem Handelsrecht“. Die zweite Vorlesung könnte auch für Studierende in einem handelsrechtlichen Schwerpunkt geöffnet sein. Dabei sollten die Dozenten und Dozentinnen der Vorlesungen aufeinander verweisen und sich bei der Konzeption der Veranstaltungen absprechen. Dies würde das Verständnis der Studierenden für die Zusammenhänge zwischen den nationalen und grenzüberschreitenden Fragen schärfen.

Darüber hinaus wären so genügend materiell-rechtliche Vorkenntnisse vorhanden, um auch tief in die kollisionsrechtliche oder rechtsvergleichende Problematik einzusteigen. Auch Studierende aus anderen Schwerpunktbereichen könnten so für die grenzüberschreitenden Fragestellungen sensibilisiert werden.

⁸ Dies wird bereits vereinzelt gemacht, etwa bei Prof. Dr. *Heinz-Peter Mansel*, Universität zu Köln und Prof. Dr. *Haimo Schack*, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. EU vom 4.7.2008, Nr. L 177, S. 6, ber. ABl. EU vom 24.11.2009, Nr. L 309, S. 87).

¹⁰ United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980, BGBl. 1989 II 588.

¹¹ Z.B. „Deutsches Recht ist anwendbar nach Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO, da der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben.“

¹² Zum Anknüpfen an Vorwissen in der Didaktik vgl. *Slava Kalyuga/Paul Chandler/John Sweller*, Incorporating Learner Experience Into the Design of Multimedia Instruction, *Journal of Educational Psychology* 92 (2000), S. 126-136; *Slava Kalyuga/Paul Ayres/Paul Chandler/John Sweller*, The Expertise Reversal Effect, *Educational Psychologist* 38 (2003), S. 23-31.